Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3982

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — 5234/69

Bonn, den 18. März 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. März 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1) sieht die Möglichkeit vor, Übergangsmaßnahmen zu treffen, wenn solche erforderlich sein sollten, um den Übergang zu der durch diese Verordnung eingeführten Regelung zu erleichtern; diese Maßnahmen sind bis spätestens 28. Juli 1969 anwendbar. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß diese Anwendungsdauer im Hinblick auf die aufgetretenen Schwierigkeiten zu kurz ist. Es ist daher notwendig, das Datum des 28. Juli 1969 durch das des 31. Dezember 1969 zu ersetzen.

Es hat sich im übrigen gezeigt, daß beim Übergang von einem Milchwirtschaftsjahr zum anderen Schwierigkeiten infolge von Preisänderungen auftreten können. Es ist deshalb notwendig, für die Zukunft eine Möglichkeit zum Erlaß derartiger Übergangsmaßnahmen vorzusehen und die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 entsprechend zu ergänzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Nach Artikel 27 der Verordnung (EWG Nr. 804/68 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 27 a

Um zu verhindern, daß beim Übergang von einem Milchwirtschaftsjahr zum anderen infolge von Veränderungen des Preisniveaus Störungen auf dem Milchmarkt auftreten, können nach dem Verfahren des Artikels 30 die erforderlichen Bestimmungen erlassen werden."

Artikel 2

In Artikel 35 der Verordnung (EWG Nr. 804/68 wird das Datum des 28. Juli 1969 durch das des 31. Dezember 1969 ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am . . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

Begründung

1. Die Preisänderungen, die in den Vorschlägen der Kommission für das Milchwirtschaftsjahr 1969/70 enthalten waren, haben das Verhalten von Käufern und Verkäufern schon bald nach ihrem Bekanntwerden beeinflußt. Die Verkäufer haben die Neigung, bei den Erzeugnissen, bei denen Preissteigerungen zu erwarten sind, die Ware zurückzuhalten. Infolgedessen haben sich teilweise Preissteigerungen abgezeichnet, obwohl dies von der Erzeugungs- und Verbrauchsseite her nicht gerechtfertigt gewesen wäre.

2. Um zu verhindern, daß beim Übergang von einem Milchwirtschaftsjahr zum anderen infolge von Veränderungen des Preisniveaus Störungen auf dem Milchmarkt auftreten, schlägt die Kommission vor, daß die erforderlichen Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 getroffen werden sollen. Zu diesem Zweck soll ein Artikel 27 a in die obengenannte Verordnung eingeführt werden.

3. Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse sieht die Möglichkeit vor, Übergangsmaßnahmen zu treffen, wenn solche erforderlich sein sollten, um den Übergang zu der durch diese Verordnung eingeführten Regelung zu erleichtern; diese Maßnahmen sind bis zum 28. Juli 1969 anwendbar. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß diese Anwendungsdauer im Hinblick auf die aufgetretenen Schwierigkeiten zu kurz ist. Es ist daher notwendig, daß Datum des 28. Juli 1969 durch das des 31. Dezember 1969 zu ersetzen.